



EUROPA
INTEGRATION
ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

9187/AB

vom 16.08.2016 zu 9567/J (XXV.GP)

SEBASTIAN KURZ
BUNDESMINISTER

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

16. August 2016

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0090-III.6/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gerhard Schmid, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2016 unter der Zl. 9567/J-NR/2016 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EURATOM“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Die zuständigen österreichischen Behörden, d.h. die Bundesländer sowie das Bundesministerium für Inneres (BMI) und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), treffen Vorkehrungen, um bei einem radiologischen Notfall rasch und effizient Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt durchzuführen. Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) leistet seinen Beitrag im Rahmen seiner Zuständigkeiten für internationale und bilaterale Abkommen, die insbesondere als Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl unter Vermittlung der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) abgeschlossen wurden. Neben den internationalen Vereinbarungen hat Österreich mit elf Staaten bilaterale Nuklearinformationsabkommen abgeschlossen.

Zu Frage 4:

Auch hier liegt die Fachkompetenz bei den zuständigen österreichischen Behörden, insbesondere beim BMLFUW, und das BMEIA nimmt seine Zuständigkeit im Rahmen der bilateralen Nuklearinformationsabkommen wahr.

./2

- 2 -

Bezüglich konkreter „Lagerstätten“ von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen kann auf den 7. „Situationsbericht“ der Europäischen Kommission (SEC(2011)1007 final, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/seventh_situation_report_corr_version_without_cover_page.pdf) verwiesen werden. Ein 8. Situationsbericht ist in Vorbereitung. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Ländern sind auch auf der Website der IAEA zur „Joint Convention on the Safety of Spent Fuel Management and on the Safety of Radioactive Waste Management“ („Gemeinsames Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle“) unter <http://www-ns.iaea.org/conventions/results-meetings.asp?s=6&l=40> abrufbar.

Zu Frage 5:

In Art. 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist explizit das Recht des einzelnen Mitgliedstaates festgehalten, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seiner Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

Gemäß § 2 des Bundesverfassungsgesetzes für ein atomfreies Österreich (BGBl. I Nr. 149/1999) dürfen Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung dienen, in Österreich nicht errichtet werden.

Sebastian Kurz

